

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

vom 05.12.2007

in Kraft seit 01.01.2008

Änderungen vom 02.12.2009,
09.06.2015, 22.06.2022 und 20.06.2024

Inhaltsverzeichnis

I. Zweck und Geltungsbereich	Artikel	Seite
Zweck	1	1
Geltungsbereich	2	1
Begriff	3	1
 II. Organisation und Zuständigkeit		
Leistungserbringende Organisationen	4	2
Gemeindepolizeiliche Aufgaben; Übertragung auf Dritte	5	2
Organe	6	2
Gemeinderat; Aufgaben	7	2-3
Gemeinderat; Aufgaben bei Katastrophen und Notlagen	7a	3
Sicherheitskommission; Aufgaben	8	3
 III. Feuerwehr		
Aufgaben	9	4
Feuerwehrkommando	9a	4
Feuerwehrdienstpflicht	10	4
Erfüllen der Dienstpflicht	11	4
Rekrutierung	12	4-5
Einteilung	13	5
Diensttauglichkeit	14	5
Übernahme Funktion, Kursbesuche	15	5
Ausserordentliche Entlassung	16a	5
Befreiung von der Dienstpflicht	17	5-6
Ausrüstung	19	6
Versicherung	20	6
Finanzielle Grundsätze	21	6-7
Ersatzabgabe	22	7
Befreiung von der Ersatzabgabe	23	7-8
Einsatzkosten	24	8
 IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen		
Grundsatz	25b	8
Kommunales Krisenteam	27b	9
Regionales Führungsorgan Bern plus	28a	9
Anschlussvertrag RFO	29b	9
 V. Straf- und Schlussbestimmungen		
Strafen	31	10
Inkrafttreten	32	10
Ergänzendes Recht	33	10

Gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20.12.2019 und die dazugehörige Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) vom 11.11.2020
- Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (EV BZG) vom 25.11.2020
- das Kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz (BKZG) vom 19.03.2014
- die Kantonale Verordnung über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; KBSV) vom 22.10.2014
- die Kantonale Verordnung über den Zivilschutz (Kantonale Zivilschutzverordnung; KZSV) vom 03.12.2014
- das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern (FFG) vom 20.01.1994 sowie die Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV) vom 11.05.1994
- das Kantonale Polizeigesetz (PolG) vom 10.02.2019 und die dazugehörige Polizeiverordnung (PolV) vom 20.11.2019
- Gemeindeordnung der Gemeinde Ittigen vom 28.11.1999

erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement öffentliche Sicherheit (RöS)

I. Zweck und Geltungsbereich

Zweck

Art. 1

¹ Das Reglement regelt den Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen in Katastrophen und Notlagen. Es stellt die öffentlichen Dienste und die Ordnung in Katastrophen und Notlagen sicher. *

² Es regelt zudem die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben, soweit dazu eine kommunale Reglementsgrundlage erforderlich ist. *

Geltungsbereich

Art. 2

¹ Im Reglement wird der Vollzug der durch übergeordnetes Recht an die Gemeinde übertragenen Aufgaben in den Bereichen

- Feuerwehr,
 - Zivilschutz,
 - Führung der Gemeinde bei Katastrophen und Notlagen
- geregelt.

² Weitergehend enthält das Reglement Bestimmungen über die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben.²

Begriff

Art. 3

Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse, beziehungsweise unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände.

Diese können mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen, respektive von einer einzelnen Organisation, nicht allein bewältigt werden.

II. Organisation und Zuständigkeit

Leistungserbringende
Organisationen

Art. 4

Folgende Organisationen bewältigen Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit:

- a) Feuerwehr
- b) Regionale Zivilschutzorganisation *
- c) Kommunales Krisenteam *
- d) Regionales Führungsorgan *
- e) weitere Organisationen nach Bedarf

Gemeindepolizeiliche
Aufgaben; Übertragung
auf Dritte

Art. 5 *

¹ Die Gemeinde kann die Überwachung des ruhenden Verkehrs mit Bussenerhebungen Dritten übertragen.

² Die Gemeinde kann den Betrieb von stationären Geschwindigkeits- und Rotlichtüberwachungsanlagen, die Bussenerhebung und die Erstattung von Anzeigen anderen Gemeinden übertragen.

³ Die Übertragung dieser Aufgaben erfolgt im Rahmen der Vorgaben des übergeordneten Rechts.

⁴ Der Gemeinderat vereinbart die Einzelheiten der Aufgabenübertragung mit den beauftragten Dritten.

Organe

Art. 6

Gemeindeintern sind für die öffentliche Sicherheit zuständig:

- Gemeinderat
- Sicherheitskommission (SiKo)
- Feuerwehr *
- Kommunales Krisenteam *
- weitere Organisationen im Auftrag der Gemeinde *

Gemeinderat;
Aufgaben

Art. 7

¹ Der Gemeinderat

a) übt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die darin eingebundenen leistungserbringenden Organisationen aus.

b) wählt

- die Mitglieder der Sicherheitskommission
- den Kommandanten der Feuerwehr und dessen Stellvertreter, unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungsrätin bzw. des Regierungsrats.

c) delegiert eine fachkompetente und stufengerechte Vertretung der Gemeinde in der regionalen Zivilschutzorganisation und im regionalen Führungsorgan. *

d) [aufgehoben] *

e) schliesst in seinem Kompetenzbereich Verträge zum Übertrag von Aufgaben in den Bereichen Zivilschutz und Führungsorgan ab.

f) schliesst in seinem Kompetenzbereich weitere Zusammenarbeitsverträge mit Nachbargemeinden ab.

g) schliesst Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringenden ab

h) setzt die Höhe der Funktionsentschädigungen fest.

i) leitet Strafverfahren ein.

- j) erlässt die erforderlichen Verordnungen und den Gebührentarif zu diesem Reglement.
- k) regelt die Zusammensetzung, die Aufgaben und das Aufgebot des Krisenteams. *

Gemeinderat;
Aufgaben bei
Katastrophen und
Notlagen

Art. 7a *

¹ Bei Katastrophen und Notlagen kann der Gemeinderat

- a) besondere Anordnungen erlassen, die seine finanziellen Zuständigkeiten nach Gemeindeordnung übersteigen, um den Schutz der Bevölkerung und deren Lebensgrundlagen vor Schaden sowie die Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten;
- b) die ihm nach Gemeindeordnung zustehenden Befugnisse, insbesondere die Ausgabenkompetenzen, einem Regionalen Führungsorgan übertragen. *

² Bei Katastrophen und Notlagen ist der Gemeinderat mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sicherheitskommission;
Aufgaben

Art. 8

Die Sicherheitskommission beantragt dem Gemeinderat

- a) das jährliche Budget,
- b) die Strukturen der betreffenden Organisationen (Organisation und Konzeption der Feuerwehr),
- c) das Abschiessen von Vereinbarungen,
- d) die Regelung der Schadenhaftung und Versicherungsdeckung,
- e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter.

² Die Sicherheitskommission

- a) berät den Gemeinderat in allen grundsätzlichen Themen im Bereich öffentliche Sicherheit und Bevölkerungsschutz,
- b) koordiniert die Zusammenarbeit der leistungserbringenden Organisationen im Bereich der öffentlichen Sicherheit,
- c) ernennt die Mitglieder des Kommandos der Feuerwehr mit Ausnahme des Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- d) setzt die Vorgaben von Bund und Kanton zur Alarmierung der Bevölkerung um,
- e) erfüllt die von Leistungsaufträgen und Leistungsvereinbarungen mit den einzelnen Leistungserbringern durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben,
- f) erlässt die erforderlichen Pflichtenhefte (ausgenommen jene für den Bereich Feuerwehr),
- g) legt Entschädigungen fest, soweit sie nicht in einem anderen Erlass geregelt sind,
- h) entscheidet über die Befreiung von der Feuerwehersatzabgabe und der aktiven Feuerwehrdienstpflicht gemäss diesem Reglement,
- i) entscheidet über den Ausschluss von ungeeigneten Feuerwehrdienstpflichtigen vom aktiven Feuerwehrdienst,
- j) entscheidet, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiv Dienst leisten oder die Ersatzabgabe zu entrichten haben,
- k) kann einzelne Aufgaben nach diesem Artikel dem Feuerwehrkommando oder dem Feuerwehrkommandanten delegieren.

III. Feuerwehr

Aufgaben

Art. 9

¹ Die Feuerwehr bekämpft Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse, insbesondere Öl-, Gas- und Chemieunfälle in der Gemeinde gemäss kantonalem Recht. *

² Bei Katastrophen und Notlagen kann die Feuerwehr auf Weisung des Gemeinderats oder des zuständigen Regionalen Führungsorgans auch zu anderen Dienstleistungen angeboten werden. *

³ Zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist die Feuerwehr nicht verpflichtet. Sie kann aber Aufgaben in den Diensten der Bevölkerung übernehmen, für die sie auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Einsatzmittel befähigt ist. *

⁴ Die Feuerwehr Ittigen pflegt die Zusammenarbeit mit den Nachbarwehren. *

⁵ Die Feuerwehr fördert den Nachwuchs nach Bedarf und Möglichkeiten. *

Feuerwehrkommando

Art. 9a *

¹ Der Gemeinderat regelt

- a) die Aufgaben und Kompetenzen des Feuerwehrkommandanten;
- b) die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Kompetenzen des Feuerwehrkommandos.

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 10

¹ Dienstpflichtig sind alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder Niederlassungsbewilligung.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird.

³ Aus zwingenden Gründen und um Härtefälle zu vermeiden kann der Gemeinderat Feuerwehrangehörige aller Grade mit ihrer Zustimmung über die Altersgrenze hinaus in ihrer Funktion belassen.

⁴ Der Gemeinderat kann die allgemeine Dienstpflicht bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausdehnen.

Erfüllen der Dienstpflicht

Art. 11

¹ Die Feuerwehrdienstpflicht wird durch aktives Dienstleisten oder Bezahlen der Ersatzabgabe erfüllt.

² Es besteht kein Anspruch auf Einteilung in die Feuerwehr.

³ Der aktive Dienst ist persönlich zu leisten; Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Rekrutierung

Art. 12

¹ Bei Bedarf findet jährlich eine Rekrutierung statt, die öffentlich publiziert wird. *

² Feuerwehrdienstpflichtige können auch im Laufe des Jahres zum aktiven Dienst eingeteilt werden. *

³ Die Feuerwehrpflichtigen sind verpflichtet, einem Aufgebot zur Rekrutierung Folge zu leisten und die nötigen Angaben zu machen, damit festgelegt werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben. *

Einteilung

Art. 13

¹ Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

² Die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter sowie Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen und dessen Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten, sind zu berücksichtigen.

Diensttauglichkeit

Art. 14

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen. *

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach. *

Übernahme Funktion
Kursbesuche

Art. 15

Angehörige der Feuerwehr sind verpflichtet, eine Charge anzunehmen, Kurse und Übungen zu besuchen und die mit einem Grad oder einer Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 16 [aufgehoben]

Ausserordentliche
Entlassung

Art. 16a *

¹ Die Sicherheitskommission ist befugt, ungeeignete Einsatzleiter (Offiziere), Unteroffiziere und Fachleute ihrer Funktion zu entheben, aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabe zu unterstellen. Ausgenommen sind der Kommandant und dessen Stellvertreter.

² Der Gemeinderat ist befugt, bei mangelnder Eignung den Kommandanten und dessen Stellvertreter ihrer Funktion zu entheben oder aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen und der Ersatzabgabe zu unterstellen.

Befreiung von der
Dienstpflicht

Art. 17

¹ Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind, namentlich
 - die Mitglieder des Gemeinderats
 - die Mitglieder des regionalen Führungsorgans
 - der Kommandant der regionalen Zivilschutzorganisation und dessen Stellvertreter sowie die dem oberen Kader angehörenden Zugführer und deren Stellvertreter;
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen;
- c) auf Gesuch hin Personen, die behindert und beim Leisten von aktivem Feuerwehrdienst wesentlich beeinträchtigt sind; *

- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben;
- e) auf Gesuch hin Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie der aktive Feuerwehrdienst es mit sich bringt; *
- f) Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft, wenn der Partner aktiv Feuerwehrdienst leistet;
- g) auf Gesuch hin Personen, die mindestens 20 Jahre in Ittigen oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben; *
- h) auf Gesuch hin Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet. *

² Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Sicherheitskommission weitere Personen von der Dienstpflicht befreien.

Betriebsfeuerwehren

Art. 18 [aufgehoben]

Ausrüstung

Art. 19

¹ Die Korpsausrüstung hat den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

² Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

³ Die persönliche Ausrüstung wird leihweise zur Verfügung gestellt und darf nur für dienstliche Zwecke verwendet werden. *

⁴ Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

Versicherung

Art. 20

¹ Die Dienstpflichtigen sind bei der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) gegen Schadensereignisse bei Übungen oder Einsätzen zu versichern. *

² Kader und Feuerwehrangehörige, die im Ernstfall Anordnungen treffen, sind für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.

³ [aufgehoben]

Finanzielle Grundsätze

Art. 21

¹ Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

² Folgende Erträge stehen ausschliesslich der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der Gebäudeversicherung des Kantons Bern, Feuerwehr-Ersatzabgaben,
- b) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- c) Rückerstattung von Einsatzkosten
- d) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden
- e) Bussen aus dem Feuerwehrdienst. *

³ Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Beiträge Betriebskosten *
- b) Kapitalkosten von getätigten Investitionen.

⁴ Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung, der Ausgabenüberschuss als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

⁵ Innert 8 Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

⁶ Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

Ersatzabgabe

Art. 22

¹ Alle Personen, die nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen eine Ersatzabgabe zwischen dem 1. Januar des Jahres, in dem das 19. Altersjahr zurückgelegt wird, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 52. Altersjahr vollendet wird. *

² Die Ersatzabgabe berechnet sich prozentual vom einfachen Kantonssteuerbetrag. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat legt die Höhe der Ersatzabgabe in einer Verordnung fest. Er berücksichtigt dabei die kantonalen Vorgaben bezüglich maximaler Höhe. *

⁴ Wenn ein Ehegatte oder eine Person in eingetragener Partnerschaft altershalber aus der Feuerwehrpflicht entlassen wird, entfällt die Pflichtersatzabgabe auch für den pflichtigen Partner. *

⁵ Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare oder Personen in ungetrennter eingetragener Partnerschaft, die jedoch nicht aktiv Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen Steuerbetrag berechnet. *

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 23

¹ Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Angehörige anerkannter Betriebsfeuerwehren auf dem Gemeindegebiet,
- b) Ehegatten oder Personen in eingetragener gleichgeschlechtlicher Partnerschaft, wenn bereits ein Partner Feuerwehrdienst leistet oder aufgrund des Alters aus dem Feuerwehrdienst entlassen worden ist,
- c) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe a und e vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind,
- d) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn ihr steuerbares Einkommen weniger als 100'000 Franken und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Million Franken beträgt,
- e) Personen, die nach Artikel 17, Absatz 1, Buchstabe d vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, *
- f) auf Gesuch hin Personen, die mindestens 20 Jahre in Ittigen oder einer anderen Gemeinde aktiven Feuerwehrdienst geleistet haben. *

² Um Härtefälle zu vermeiden, kann die Sicherheitskommission auf Gesuch hin weitere Personen ganz oder teilweise vom Bezahlen der Ersatzabgabe befreien. *

Einsatzkosten

Art. 24 *

¹ Die Gemeinde verrechnet Einsatzkosten oder sonstige Aufwendungen der Feuerwehr insbesondere in nachfolgenden Fällen:

- a) bei schuldhaft herbeigeführten Ereignissen. Bei Sondereinsätzen, insbesondere bei Verkehrsunfällen, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden. Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts sind sinngemäss anwendbar.
- b) von Personen oder Institutionen, welche Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern in Anspruch nehmen.
- c) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren Betreuung ein besonderer Aufwand verursacht.
- d) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu Fehlalarmen führen.

² [aufgehoben]

³ [aufgehoben]

IV. Zivilschutz, Katastrophen und Notlagen

ZSO Bantiger

Art. 25 [aufgehoben]

Grundsatz

Art. 25a [aufgehoben]

Grundsatz

Art. 25b

¹ Die Gemeinde Ittigen überträgt der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde die gestützt auf übergeordnetes Recht zu erfüllenden Aufgaben im Bereich Zivilschutz.

² Die Gemeinde überträgt die ihr obliegenden Aufgaben des Führungsorgans beim Bewältigen von Katastrophen und Notlagen der Einwohnergemeinde Bern als Sitzgemeinde.

³ Der Sitzgemeinde werden die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Kompetenzen im Rahmen der Anschlussverträge übertragen.

- ⁴ Der Gemeinde Ittigen verbleiben
- a) die Zivilschutzanlagen im Eigentum,
 - b) der Unterhalt der Sirenen,
 - c) die Alarmierung der Bevölkerung,
 - d) die Schutzraumplanung und -steuerung,
 - e) die Zuweisungsplanung.

Art. 26 [aufgehoben]

Art. 26a [aufgehoben]

Geltendes Recht

Art. 27 [aufgehoben]

Regionale
Zivilschutzorganisation
(ZSO Bantiger)

Art. 27a [aufgehoben]

Kommunales
Krisenteam

Art. 27b *

¹ Das Kommunale Krisenteam hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Das Kommunale Krisenteam unterstützt den Gemeinderat in seinen Aufgaben durch Beratung und Entscheidvorbereitung. Der Gemeinderat kann dem Kommunalen Krisenteam situativ weitere Aufgaben und Entscheidbefugnisse übertragen.
- b) Das Kommunale Krisenteam kann bei Vorliegen einer Katastrophe oder Notlage, auch ohne entsprechenden Budgetkredit, Ausgaben tätigen. Die Ausgaben beschränken sich auf unaufschiebbare Massnahmen, die zeitlich dringlich sind und unverzüglich ergriffen werden müssen, um Mensch, Tier, Umwelt und Sachwerte zu retten und zu schützen.
- c) Die Entschädigung des Kommunalen Krisenteams erfolgt gemäss Entschädigungsverordnung der Gemeinde Ittigen.

² Der Gemeinderat regelt die Zusammenarbeit zwischen dem RFO und dem Krisenteam.

Art. 28 [aufgehoben]

Regionales
Führungsorgan
Bern plus

Art. 28a *

Das Führungsorgan der Stadt Bern

- tritt unter dem Namen «Regionales Führungsorgan Bern plus» auch für die Gemeinde Ittigen auf.
- untersteht im Fall von Katastrophen und Notlagen dem Gemeinderat Ittigen.
- kann im Fall von Katastrophen und Notlagen die erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel, namentlich Personen aus dem Dienstleistungszentrum der Gemeinde und die Feuerwehr, aufbieten.

Art. 29 [aufgehoben]

Verträge

Art. 29a [aufgehoben]

Anschlussvertrag RFO

Art. 29b *

¹ Der Anschlussvertrag regelt die Einzelheiten, insbesondere zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung, zur Mitsprache und zur finanziellen Beteiligung.

² Die der Gemeinde Ittigen verbleibenden Aufgaben sind ebenfalls im jeweiligen Anschlussvertrag aufgeführt.

Art. 30 [aufgehoben]

Leistungs-
vereinbarungen

Art. 30a [aufgehoben]

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 31 *

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von 20 bis

1'000 Franken bestraft. Für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen aus dem Feuerwehrdienst sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Strafen nach dem kantonalen Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 32 *

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle widersprechenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere

- a) Feuerwehrreglement vom 3.12.2003
- b) Reglement über die Katastrophenorganisation der Einwohnergemeinde Ittigen vom 7.12.1983

Ergänzendes Recht

Art. 33 *

Soweit dieses Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss die bundes-, kantonal- und gemeinderechtlichen Vorschriften.

Genehmigung

Das Reglement öffentliche Sicherheit ist an der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2007 genehmigt worden.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ITTIGEN

Der Versammlungspräsident

Die Gemeindeschreiberin

sig. Peter Gubler

sig. Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Reglement öffentliche Sicherheit ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2007 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 31. Oktober 2007 und 30. November 2007 publiziert. Beschwerden sind keine eingereicht worden.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 12. Dezember 2007 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Amtsbezirk Bern eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

sig. Annamarie Dick

Änderungen nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
05.12.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung
02.12.2009	01.01.2010	Art. 4 Bst. b und c, Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 17 Abs. 1, Art. 25, Art. 25a, Art. 26, Art. 26a, Art. 27, Art. 27a, Art. 28, Art. 28a, Art. 29, Art. 29a, Art. 30, Art. 30a, Art. 31, Art. 32, Art. 33	Teilrevision
09.06.2015	09.06.2015	Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2, Art. 5, Art. 12, Art. 17 Abs. 1 Bst. e und g, Art. 20 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2 Bst. e, Art. 22 Abs. 4, Art. 23 Abs. 1 Bst. e und f, Art. 23 Abs. 2	Teilrevision
22.06.2022	01.07.2022	Art. 4 Bst. c, Art. 7 Abs. 1 Bst. c, Art. 7 Abs. 2 Bst. b, Art. 25a Abs. 1 und 2, Art. 26a Abs. 1 und 2, Art. 28a, Art. 29a, Art. 30a	Teilrevision
20.06.2024	01.01.2025	Art. 1 Abs. 1, Art. 4 Bst. b–d, Art. 6, Art. 7 Bst. c, d und k, Art. 7a, Art. 8, Art. 9, Art. 9a, Art. 12, Art. 14, Art. 16, Art. 16a, Art. 17 Bst. h, Art. 18, Art. 19 Abs. 3, Art. 20 Abs. 1, Art. 21 Abs. 2 Bst. e, Art. 21 Abs. 3 Bst. a, Art. 22 Abs. 1, 3 und 5, Art. 24, Art. 25a, Art. 25b, Art. 26a, Art. 27a, Art. 27b, Art. 29a, Art. 29b, Art. 30a	Teilrevision

Änderungen nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	05.12.2007	01.01.2008	Erstfassung
Art. 1 Abs. 1	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 1 Abs. 2	09.06.2015	09.06.2015	eingefügt
Art. 2 Abs. 2	09.06.2015	09.06.2015	eingefügt
Art. 4 Bst. b	02.12.2009	01.01.2010	geändert
Art. 4 Bst. b	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 4 Bst. c	02.12.2009	01.01.2010	geändert
Art. 4 Bst. c	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 4 Bst. c	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 4 Bst. d	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 5	02.12.2009	01.01.2010	gelöscht
Art. 5	09.06.2015	09.06.2015	eingefügt
Art. 6	02.12.2009	01.01.2010	geändert
Art. 6	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 7 Abs. 1	02.12.2009	01.01.2010	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. c	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. c	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 7 Abs. 1 Bst. d	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 7 Abs. 1 Bst. k	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 7 Abs. 2	02.12.2009	01.01.2010	geändert

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 7 Abs. 2 Bst. b	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 7a	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 8	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 9	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 9a	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 12	09.06.2015	09.06.2015	geändert
Art. 12	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 14	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 16	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 16a	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 17 Abs. 1	02.12.2009	01.01.2010	geändert
Art. 17 Abs. 1 Bst. e	09.06.2015	09.06.2015	geändert
Art. 17 Abs. 1 Bst. g	09.06.2015	09.06.2015	geändert
Art. 17 Abs. 1 Bst. h	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 18	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 19 Abs. 3	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 20 Abs. 1	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 20 Abs. 3	09.06.2015	09.06.2015	gelöscht
Art. 21 Abs. 2 Bst. e	09.06.2015	09.06.2015	eingefügt
Art. 21 Abs. 2 Bst. e	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 21 Abs. 3 Bst. a	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 22 Abs. 1	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 22 Abs. 3	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 22 Abs. 4	09.06.2015	09.06.2015	eingefügt
Art. 22 Abs. 5	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 23 Abs. 1 Bst. e	09.06.2015	09.06.2015	geändert
Art. 23 Abs. 1 Bst. f	09.06.2015	09.06.2015	eingefügt
Art. 23 Abs. 2	09.06.2015	09.06.2015	geändert
Art. 24 Abs. 1	20.06.2024	01.01.2025	geändert
Art. 24 Abs. 2-3	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 25	02.12.2009	01.01.2010	aufgehoben
Art. 25a	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 25a Abs. 1	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 25a Abs. 2	22.06.2022	01.07.2022	eingefügt
Art. 25a	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 25b	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 26	02.12.2009	01.01.2010	aufgehoben
Art. 26a	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 26a Abs. 1	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 26a Abs. 2	22.06.2022	01.07.2022	eingefügt
Art. 26a	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 27	02.12.2009	01.01.2010	aufgehoben
Art. 27a	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 27a	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 27b	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 28	02.12.2009	01.01.2010	aufgehoben
Art. 28a	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 28a	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 29	02.12.2009	01.01.2010	aufgehoben
Art. 29a	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 29a	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 29a	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Art. 29b	20.06.2024	01.01.2025	eingefügt
Art. 30	02.12.2009	01.01.2010	aufgehoben
Art. 30a	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 30a	22.06.2022	01.07.2022	geändert
Art. 30a	20.06.2024	01.01.2025	aufgehoben
Art. 31	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 32	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt
Art. 33	02.12.2009	01.01.2010	eingefügt